

## Satzung des Vereins Frauenchor „Pro musica“ e. V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Pro musica“ e.V. und hat seinen Sitz in Sömmerda. Der Verein ist Mitglied des Thüringer Sängerbundes (TSB) im Deutschen Chorverband.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs und die Erhaltung kulturellen Erbes in der Chormusik. Der Frauenchor unterstützt das Ziel des TSB, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:  
Durch regelmäßige Proben und Zusatzproben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen, wie beispielsweise Wettbewerbe, vor; er stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.  
Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Aufwendungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen und der entsprechenden Beschlüsse der Gremien des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.  
Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, werden.  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.  
Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nach einer 3-monatigen Probezeit nachzusehen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Unstimmigkeiten lädt der Vorstand den künstlerischen Leiter (Chorleiter) zur Entscheidungsfindung ein. Dem Chorleiter bleibt es vorbehalten, die neu hinzukommenden Mitglieder auf Singfähigkeit zu prüfen.  
Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird schriftlich festgehalten. Ein Exemplar verbleibt beim Vorstand, ein Zweites erhält das Mitglied.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 5.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Diese sind:

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrecht
- Recht auf Nutzung und Teilhabe der Angebote des Vereins
- Aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

#### § 5.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den wöchentlichen Proben, Zusatzproben und den geplanten Konzerten und Auftritten teilzunehmen.

Verhinderungen sind dem Vorstand oder dem Chorleiter anzuzeigen.

Jedes Mitglied kann zu Aufgaben herangezogen werden, die der Arbeit, dem Fortbestand und dem Ansehen des Chores dienlich sind.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung. Gleiches gilt für den vom Vorstand für besondere Anlässe beschlossenen Umlagesatz.

Jedes Mitglied hat Verschwiegenheit über die Vereinsbelange zu wahren.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Außerdem sind alle erhaltenen Materialien dem Vorstand zu übergeben (Chormappe, Noten, Chorkleid, Tuch etc.)

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Interessen des Chores verstoßen oder durch andere Handlungen dem Ansehen des Chores geschadet hat, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn das Mitglied den Pflichten eines Chorsängers nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheiden soll, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied keinen Gebrauch von der Berufung, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## § 7 Kinder- und Jugendchor

Dem Frauenchor „Pro musica“ gehört ein Kinder- und Jugendchor mit eigener Ordnung der Chorjugend im Thüringer Sängerbund an.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 8.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins und zur Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder deren gesetzliche Vertreter.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 8.2 Der Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) die Vorsitzende
- b) die stellvertretende Vorsitzende
- c) Vertreter und Schatzmeister des Kinder- und Jugendchors
- d) die Schriftführerin
- e) der Kassenwart

Der Vorstand regelt die Organisation des Vereins im Rahmen der Organisationshoheit. Im Rahmen der Organisationshoheit kann der Vorstand insbesondere Aufgaben zuweisen, Aufgabenkreise festlegen und abgrenzen. Jedem Vorstandsmitglied muss ein Geschäftsverteilungsplan vorliegen.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen. Er/Sie übt das Amt auf der Grundlage des Chorleitervertrages aus. Über das Chorleiterhonorar entscheidet der Vorstand mit besonderer Zustimmung durch die Schatzmeisterin.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die Stellvertreterin die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Stiftung Finneck“ in Rastenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 12.01.2000 beschlossen worden und nach Überarbeitung in der Mitgliederversammlung vom 13.01.2010 komplett neu erlassen worden.

Sömmerda, 13.01.2010